

# Hygieneplan „Corona“ für den VCP Bundeszeltplatz Großzerlang

## Vorbemerkungen

Der vorliegende Hygieneplan „Corona“ dient zur Übersicht der erarbeiteten Hygiene- und Abstandskonzepte für den vom VCP e.V. betriebenen Bundeszeltplatz in Großzerlang (Birkenweg 15, 16831 Rheinsberg, i.F. „BZG“).

Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden tragen dazu Sorge, dass die folgenden Regelungen und Hygienehinweise mit der gebotenen Sorgfalt ernstgenommen und umgesetzt werden.

Alle Beschäftigten der Einrichtungen sowie alle Besucherinnen und Besucher sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. die des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Grundlage dieses Plans zur Wiederaufnahme des Betriebes des BZG ist die Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu den Bestimmungen anlässlich der Corona-Pandemie gemäß SARS-CoV-2-EindV vom 8. Mai 2020 unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Anpassungen (Aktueller Stand: 15. Juni 2020).

Ziel dieses Plans ist es, den Bundeszeltplatz zu einem sicheren Aufenthaltsort für unsere Gäste und Mitarbeitenden zu machen. Der Plan wird anhand sich ändernder Erfordernisse oder gesetzlicher Vorgaben fortgeschrieben. Zudem sind aufgrund der mitunter ehrenamtlich geleisteten Fachaufsicht und Mitwirkung unter Mitarbeitenden daher im Folgenden sowohl die haupt- als auch die ehrenamtlichen Mitarbeitenden des VCP synonym zu verstehen.

Der BZG bietet als weitläufiger Pfadfinderzeltplatz einige Besonderheiten in dieser Zeit. Durch die konzeptionelle Ausrichtung auf große Besuchergruppen sind die Sanitärbereiche entsprechend großzügig ausgelegt und bieten die Möglichkeit Abstände einzuhalten, die Übernachtungsflächen bieten durch den terrassenartigen Aufbau die Möglichkeit Besuchergruppen räumlich zu trennen und die Besucherinnen und Besucher sind es gewohnt, sich eigenverantwortlich um Reinigung und die Einhaltung von Hygienestandards zu halten.

Diese Vorteile werden bei den folgenden Regelungen aufgegriffen, um ein der SARS-CoV-2-EindV entsprechendes Hygienekonzept für die Nutzung während der Corona-Pandemie zu erhalten.

## Grundlagen des vorliegenden Hygieneplans

- Die Anwesenheit von Mitarbeitenden und Besuchern wird gemäß SARS-Cov-2-EindmaßnV §4 (2) bei Betreten des Geländes unter Berücksichtigung des Datenschutzes dokumentiert und 4 Wochen aufbewahrt
- Bei Betreten des Geländes wird über den bestehenden Hygieneplan informiert
- Bei den Eingangstüren zu Sanitärbereichen wird ein Zugang ohne Nutzung der Klinke zu ermöglicht
- Im Sanitärbereich wird ein Aushang mit Piktogrammen bzgl. Handhygiene angebracht

- Türschließer werden während Öffnungszeiten nach Möglichkeit blockiert, um die Gefahr von Schmierinfektionen durch die Berührung von Türklinken zu minimieren

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Wichtigste Maßnahmen:

- Abstand halten (mindestens 1,50 m)
- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung zu Hause bleiben
- Beobachtung des Gesundheitszustandes der Besucherinnen und Besucher sowie des Personals, um rechtzeitig Krankheitssymptome zu bemerken
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
- Wer einen Mund-Nasen-Schutz tragen möchte, soll dennoch den von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung empfohlenen Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen einhalten.
- Basishygiene einschließlich der Händehygiene:

a) Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife (siehe auch [www.infektionsschutz.de/haendewaschen/](http://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/)), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang;

b) Händedesinfektion: Aufgrund möglicher allergischer Reaktionen und den vorhandenen Möglichkeiten zum Händewaschen, wird nach Möglichkeit von der Verwendung von Handdesinfektionsmittel abgesehen. In den Bereichen, welche ausschließlich von Mitarbeitenden betreten werden, stehen Pumpspender mit Handdesinfektionsmittel zu Verfügung.

## **Aufnahme von Gästen, Besucher und Nachweisführungen**

Nur Gäste mit gutem Allgemeinbefinden dürfen aufgenommen werden, bei Personen mit Erkältungssymptomen, wie Husten, Fieber und Atemnot ist der Aufenthalt zu verwehren und ein Arztbesuch zu empfehlen.

Die Kontaktdaten der Gäste werden nach Gruppen getrennt DSGVO-konform in Gästelisten erfasst, um den Gesundheitsbehörden bei einem Infektionsfall meldepflichtiger Krankheiten die Kontaktverfolgung zu ermöglichen. Diese Listen werden jeweils für 4 Wochen aufbewahrt und anschließend datenschutzkonform vernichtet, damit die Daten nicht in die Hände Unbefugter gelangen können.

Der Besuch von Fremdpersonen ist so weit als möglich zu vermeiden. Notwendige Besuche, wie z. B. die von Fachpersonal zur Wartung technischer Anlagen sind mit den Kontaktdaten der entsendenden Firma und dem Namen des Mitarbeiters zu protokollieren.

Gäste und Besucher sind anzuhalten, sich regelmäßig die Hände zu waschen. Am Eingangsbereich des Platzes ist auf die grundlegenden Hygieneregeln und deren Einhaltung hinzuweisen.

## Nutzergruppen

Es werden ausschließlich Besuchergruppen mit der aktuell zulässigen Gesamtgröße/Zusammensetzung (Stand 15.06.2020: Keine Mengenbeschränkung) aufgenommen, zwischen den Zeltplätzen verschiedener Gruppen ist ein Mindestabstand von 4m einzuhalten.

Sollte sich die Rechtslage ändern, wird diese Aufteilung entsprechend angepasst.

## Benutzung von Sanitäreinrichtungen

Unter Ausnutzung der bauartbedingten Vorteile wird bei den aus Großgruppen ausgerichteten Sanitäreinrichtungen des BZG wie folgt verfahren:

- Es werden nach Gruppen getrennte Sanitärbereiche zugewiesen, diese werden eindeutig gekennzeichnet.
- Das Betreten der Sanitärräume ist ausschließlich mit MNS erlaubt.
- Türen und Fenster bleiben durchgängig geöffnet um eine dauerhafte Querlüftung zu gewährleisten. Der Schutz der Privatsphäre bleibt dabei gewährleistet.
- Es werden den jeweiligen Gruppen zugeordnete Seifenspender aufgestellt. Zusätzlich werden Papierhandtücher zu Verfügung gestellt.
- Aufgrund der Nutzung durch Kinder und Jugendliche wird auf den Einsatz von Handdesinfektionsmittel in den Sanitärräumen nach Möglichkeit verzichtet.
- Sanitärbereiche werden je nach Nutzungsintensität mindestens täglich gereinigt.
- Für die Reinigung der Sanitärbereiche ist jede Besuchergruppe selber verantwortlich und erhält passende Reinigungsmittel zu Verfügung gestellt.
- Putzlappen und Reinigungstücher sind nach Gebrauch mittels Kochwäsche zu reinigen.
- Zusätzlich erfolgt bei Gruppenwechsel eine Oberflächendesinfektion durch die Mitarbeitenden des BZG. In diesem Zeitraum sind die jeweiligen Sanitärbereiche für Besucherinnen und Besucher gesperrt.

Es wird ein Reinigungsplan erstellt, der die konkreten Reinigungsanweisungen und die Reinigungsintervalle für die unterschiedlichen Nutzergruppen enthält. Dabei sind die sogenannten „high touch points“ (bspw. Türklinken), besonders zu berücksichtigen.

Mit Hilfe eines Aushangs sind die Reinigungszyklen dieser Räume gegenüber den Gästen transparent zu machen und mittels Unterschrift zu dokumentieren.

## Nutzung von Gemeinschaftsräumen

Der Zugang zu Gemeinschaftsräumen und den vorhandenen Gewerbekühlschränken unterliegt folgenden Auflagen:

- Die Einhaltung des Mindestabstands bleibt gewährleistet
- Zugang ausschließlich für volljährige Personen mit MNS
- Die Aufenthaltsdauer wird auf ein Minimum begrenzt
- Kühlschränke und Lagerflächen sind eindeutig zugeordnet und werden regelmäßig gereinigt/desinfiziert

Die maximale Personenzahl ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet werden kann. Zudem ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend und eine regelmäßige Querlüftung zu gewährleisten.

Durch Beschriftung oder Anbringen von erklärenden Piktogrammen sind die Gäste deutlich auf das Einhalten der geltenden Abstands- und Hygieneregeln hinzuweisen.

## Technische Schutz- und Hygienemaßnahmen

Dort, wo unmittelbarer Kontakt zwischen Mitarbeitenden und Gästen unvermeidlich ist, sind technische Schutzmaßnahmen, wie bauliche Barrieren aus Plexiglasscheiben zu installieren.

Dort, wo Warteschlangen entstehen können sind Bodenmarkierungen zur Abstandskontrolle aufzubringen.

Zudem ist dort, wie an allen anderen Orten, an denen geltende Abstands- und Hygieneregeln umgesetzt werden müssen, durch Beschriftung oder Anbringen von erklärenden Piktogrammen auf deren Einhalten hinzuweisen.

## Organisatorische Schutz- und Hygienemaßnahmen

### Einhaltung der Mindestabstände

Alle Prozessabläufe auf dem BZG sind so zu gestalten, dass ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann, einengende Gegenstände sind zu entfernen, Schnittstellen zu minimieren und zeitgleiche Anwesenheit so weit wie möglich zu vermeiden.

### Gästelenkung

Abstand und Vermeidung von Kontakt sind bei Bedarf durch Lenkung der Gästeströme und Kennzeichnung von Laufwegen umzusetzen.

### Kiosk, Leihmaterial, Speisen und Getränke

Seitens des BZG werden keine offenen Getränke oder Lebensmittel verkauft oder verteilt. Jegliche Übergabe von Gegenständen und Speisen ist so zu organisieren, dass sie indirekt (kontaktlos) oder unter Anwendung strikter Schutzmaßnahmen, wie bspw. der Verwendung von Einmalhandschuhen, erfolgt. Jede Gruppe ist für die Zubereitung von Speisen und die Einhaltung von Hygienevorschriften selber verantwortlich. Bei Anreise erhalten Gruppen dazu eine gesonderte Belehrung. Leihmaterial wie bspw. Gaskocher müssen nach Gebrauch desinfiziert werden.

#### Hygienebeauftragter/ Hygieneteam

Die zwei festangestellten Mitarbeitenden Mirco Mittelstädt und Peter Genz des BZG nehmen die Hygienebeauftragung gemeinsam wahr und besprechen sich einmal wöchentlich mit der zuständigen Fachaufsicht des VCP e.V. zur Bewertung der aktuellen Situation, Nachjustierung, Verbesserung und Anpassung der Schutz- und Hygienemaßnahmen.

Im Vorfeld erfolgt eine Schulung bzgl. den aktuell geltenden Hygienestandards und deren Umsetzung.

### **Persönliche Schutz- und Hygienemaßnahmen**

#### Tragepflicht von Mund-Nasen-Bedeckung/ Halbmasken/ Schutzhandschuhen

Den Mitarbeitenden werden Mund-Nasen-Bedeckungen (oft Community-Masken genannt) zur Verfügung gestellt. Eine allgemeine Tragepflicht besteht zwingend dort, wo der Abstand von 1,5 m zu Gästen nicht sicher eingehalten werden kann. Diese Masken dienen vorrangig dem Fremdschutz.

Bei Arbeiten an Stellen mit einem erhöhten Gefährdungspotential (bspw. Sanitäreinrichtungen) sind Schutzhandschuhe zum Eigenschutz zu tragen.

#### Zentrale Desinfektionsmittelspender

In Mitarbeiterbereichen und an wesentlichen Punkten sind Spender für Desinfektionsmittel aufzustellen. Auf dessen Verwendung ist durch Beschriftung oder Anbringen von erklärenden Piktogrammen hinzuweisen.

#### Händehygiene/ Hautschutz

Händehygiene muss vor und nach der Zubereitung von Speisen, vor dem Essen, nach dem Toilettengang und immer dann durchgeführt werden, wenn die Hände sichtbar schmutzig sind. Eine gründliche Händehygiene mit Wasser und Seife ist grundsätzlich ausreichend. Zum Trocknen der Hände sind ausschließlich Einweg-Papierhandtücher oder eigene, selber mitgebrachte und eindeutig personengebundene Handtücher zu verwenden.

#### Husten- und Nies-Etikette

Die Husten- und Nies-Etikette ist jederzeit von Gästen und Mitarbeitenden einzuhalten. Sie umfasst das Abdecken von Mund und Nase während des Hustens oder Niesens mit Taschentüchern oder gebeugtem Ellbogen, gefolgt von Händehygiene. Auf das Einhalten der Husten- und Nies-Etikette ist durch Beschriftung oder Anbringen von erklärenden Piktogrammen hinzuweisen.

Taschentücher oder andere Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden, sind nach dem Gebrauch zu entsorgen oder zu reinigen.

### **Informationen /Sprachregeln**

Die Gäste sind vorab über geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen zu informieren, dies geschieht durch direkte Zusendung der Vorschriften per Email.

Seite 6/7

Den Gästen wird bei Anreise eine erweiterte Hausordnung ausgehändigt, deren Empfang schriftlich zu bestätigen ist. Diese informiert auch über die geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen.

Überall, wo Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten sind, ist auf diese durch Beschriftung oder Anbringen von erklärenden Piktogrammen hinzuweisen.

Gegenüber den Gästen werden die notwendigen Reinigungszyklen und die dort durchgeführten Reinigungen mittels Aushängen transparent kommuniziert.

## **Beschwerdemanagement/ Umgang mit Hygieneverstößen/ Verantwortlichkeit**

### Einhalten der Regelung/ Verantwortung

Die Regeln sind für alle Gäste und Mitarbeitenden verbindlich und im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme, des Respekts untereinander und des Schutzes von Gästen und Mitarbeitenden umzusetzen.

Der Einhaltung der Regeln und Umsetzung dieses Schutz- und Hygieneplans kommt insoweit eine große Bedeutung zu, als dass beides Voraussetzungen für das Öffnen und Offenhalten des BZG sind. Verantwortlich für das Einhalten der Regeln sowie für die Umsetzung und Durchsetzung dieses Schutz- und Hygieneplans ist der Eigentümer, vertreten durch die beauftragte Fachaufsicht.

### Vorgehen bei Hygieneverstößen

Die Fachaufsicht ist somit auch als erstes über Verstöße gegen die geltenden Regeln zu informieren und hält direkte Rücksprache mit dem VCP e.V. als Eigentümer des Objekts über weitere Schritte.

Beim erstmaligen Verstoß sind Gäste auf die Einhaltung der geltenden Regeln nochmals freundlich hinzuweisen, im ersten Wiederholungsfall ist auf die Möglichkeiten zur Durchsetzung des Hausrechtes hinzuweisen, bei weiteren Wiederholungen oder schwerwiegenden Verstößen ist von der Möglichkeit des Hausverweises Gebrauch zu machen.

Beim erstmaligen Verstoß sind Mitarbeitende auf die Einhaltung der geltenden Regeln nochmals freundlich hinzuweisen, im ersten Wiederholungsfall ist auf die Möglichkeit der Durchsetzung mittels arbeitsrechtlicher Konsequenzen hinzuweisen, bei weiteren Wiederholungen oder schwerwiegenden Verstößen ist von arbeitsrechtlichen Konsequenzen Gebrauch zu machen.

## **Bedarf an persönlicher Schutzausrüstung**

Folgende Schutzausrüstungen werden auf dem BZG eingesetzt:

- Masken aus Stoff
- Mund-Nasen-Bedeckung
- OP-Masken 3lagig
- Desinfektionsmittel für Hände (viruzid oder begrenzt viruzid)
- Flächendesinfektionsmittel (viruzid oder begrenzt viruzid, vorrangig Schnelldesinfektion, je nach Verfügbarkeit)
- Flüssigseife

Seite 7/7

- Einweg-Papierhandtücher
- Einwegschutzhandschuhe

## Erweiterung der Hausordnung

Die geltende Hausordnung ist wie folgt zu ergänzen:

*Folgende zusätzliche Regeln gelten im Zuge der Corona-Pandemie auf unserem Platz. Bitte haben Sie Verständnis für diese Regeln. Nur das Einhalten dieser Regeln ermöglicht den Betrieb des Zeltplatzes und dient sowohl Ihrer Sicherheit als auch der unserer Mitarbeitenden:*

- 1. Bitte waschen/desinfizieren Sie regelmäßig die Hände.*
- 2. Bitte halten Sie einen Sicherheitsabstand von 1,5 m zu anderen Gästen und zu unseren Mitarbeitenden ein – Sie sind mit Abstand die besten Gäste.*
- 3. Wo der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtend. Wir weisen an den entsprechenden Stellen darauf hin.*
- 4. Beachten Sie den aushängenden aktuellen Hygieneplan.*

## Gültigkeit

Der vorliegende Hygieneplan gilt ab sofort und wird fortwährend an die aktuelle Verordnung der SARS-CoV-2-EindV, den Empfehlungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und den Anforderungen des Gesundheitsamtes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin angepasst.

Berlin, 15. Juni 2020

Der Bundesvorstand des VCP e.V.